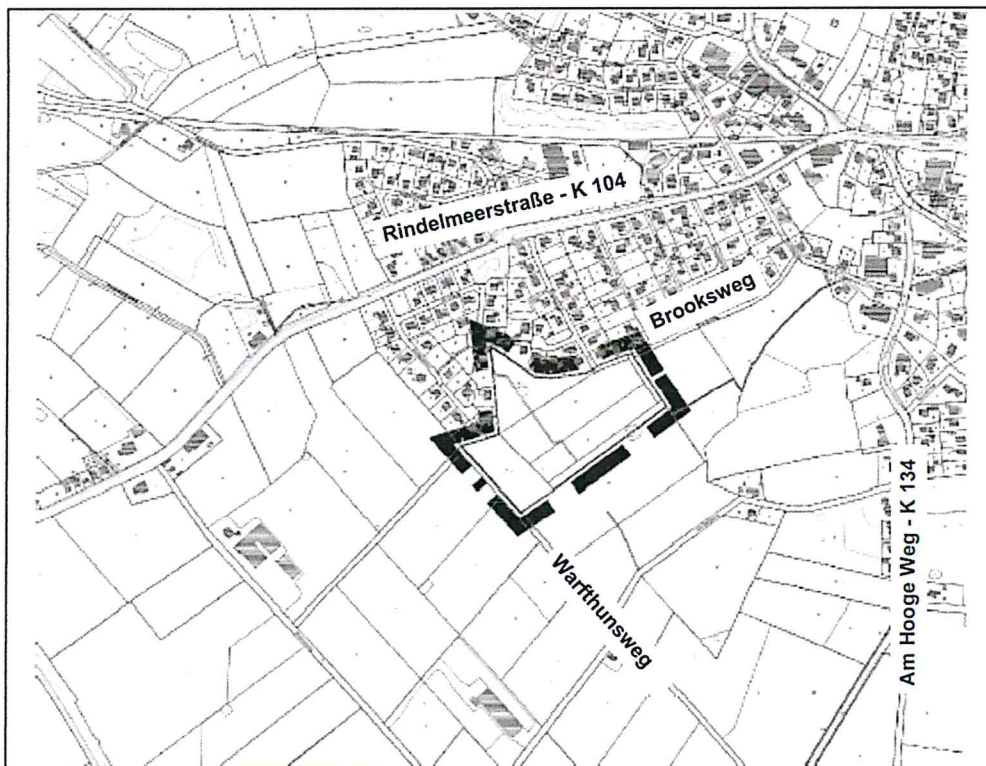


Bekanntmachung

**Bebauungsplan 6.11 –Brook– in der Ortschaft Holtrop
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 beschlossen, den Bebauungsplan 6.11 –Brook– in der Ortschaft Holtrop aufzustellen. Es ist geplant, zusätzlichen Wohnraum in Holtrop zu schaffen. Das Baugebiet –Brook– soll südlich an die Baugebiete 6.10 – Streepshörn – und 6.9 – Hörn – anschließen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB kann der Entwurf des Bebauungsplanes 6.11 –Brook– mit den dazugehörigen Unterlagen in der Zeit vom

16.04.2021 bis 17.05.2021

im Bürgerhaus der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, Zimmer 116, während der Dienststunden eingesehen werden. Es werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt. Es ist eine Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Entwurf schriftlich (Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn), per E-Mail (bauverwaltung@grossefehn.de) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Aufgrund der Corona-Pandemie ist zur Einsichtnahme ein Termin unter 04943/920-165 (Frau Saathoff) oder unter 04943/920-171 (Frau Janßen) zu vereinbaren. Bitte beachten Sie die aktuellen Hygiene- und Abstandsvorschriften.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind die Planunterlagen auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar. Weiter sind die Planunterlagen unter <https://www.grossefehn.de/cms/bauleitplanung--im-aufstellungsverfahren-.html> einsehbar. Diese Bekanntmachung ist gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn ebenfalls im Aushang am Bürgerhaus sowie im Internet unter www.grossefehn.de zu lesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Der Bürgermeister


Adams

